

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 332.

Freitag den 28. November.

1862.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

- Nr. 100. Decret wegen Concessionirung der Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain und wegen Bestätigung ihrer Statuten, vom 6. October 1862;
- 101. Ausführungsverordnung zum V. Abschnitte des das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffenden Gesetzes, vom 20. October 1862;
- 102. Verordnung, Maßregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest betreffend, vom 4. November 1862;
- 103. Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betr., vom 4. Novbr. 1862,

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 13. December d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 26. November 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Thorbeck.

Bekanntmachung.

Für den bevorstehenden Weihnachtsmarkt soll eine der mit Glas bedeckten Budenreihen auf dem Markte aufgestellt und für alle Waarenbranchen des Weihnachtsmarkts in Abtheilungen verschiedener Größe, nach Befinden bis zu 50 Ellen Länge, jedoch nur an hiesige Einwohner, überlassen werden. Der Miethzins beträgt für die laufende Elle 1 Thaler.

Während es hinsichtlich der Räumung und des Abbruchs der übrigen Marktbuden bei der zeitherigen Einrichtung verbleibt, sollen die mit Glas bedeckten Buden, jedoch ohne daß sie während der Weihnachtsfeiertage geöffnet werden dürfen, bis zur Beendigung der Neujahrsmesse stehen bleiben.

Für die Benutzung in der Neujahrsmesse, welche auch Fremden gestattet ist, wird ebenfalls 1 Thaler für die laufende Elle erhoben.

Die Zuthellung der Stände erfolgt von heute an auf dem Rathhause.

Leipzig, den 25. November 1862.

Des Rathes Deputation für Messstände.

Das Gesetz, das Immobilien-Brandversicherungswesen betr.

vom 23. August 1862.

(Schluß aus Nr. 326.)

Der dritte Abschnitt handelt von der Würdigung und Einschätzung und enthält mehrere von der zeitherigen Einrichtung völlig abweichende Vorschriften. Während früher (§. 15. 24. des Ges. von 1835) jeder Besitzer selbst Werthangaben machte und die Freiheit hatte, sein Gebäude mit Einschluß des Mauerwerks und der steinernen Treppen, oder mit Ausschluß derselben und also nur die verbrennbaren Theile zu versichern, bestimmt sich jetzt die Versicherung lediglich nach dem durch sachverständige Würdigung festgestellten Zeitwerthe des Versicherungsobjectes; die Höhe der Versicherungssumme kommt hierbei dem Zeitwerthe gleich und darf diesen nicht übersteigen. Die Abschätzung hat sowohl den Neubauwerth, d. h. diejenige Summe, welche erforderlich sein würde, wenn das Versicherungsobject zur Zeit der Catastration neu hergestellt werden sollte, als denjenigen Werth, welchen dasselbe zur Zeit der Abschätzung noch wirklich hat, nach technischen Grundsätzen festzustellen, wobei die in der Erde liegenden Grundmauern, der Grund und Boden selbst, der von der Lage des Grundstücks abhängige Werth und der ortsübliche Verkaufspreis, Realgerechtigkeiten und bloße Verzierungen (z. B. Wandmalereien, Tapeten u.) soweit deren Versicherung nicht ausdrücklich verlangt wird, außer Anschlag zu lassen sind.

Während früher bekanntlich (§. 25 des Ges. v. J. 1835) der festzustellende Werth jederzeit so auszudrücken war, daß er bei jedem einzelnen Gebäude in 25 aufging, ist jetzt (vergl. §. 29 des neuen Gesetzes) bei der Feststellung der Zeitwerths- und Versicherungssumme so zu verfahren, daß die 100 Thaler und mehr betragenden Summen in 20 und die unter 100 Thaler bleibenden in 10 aufgehen. Mit dieser Würdigung wird aber nunmehr die Einschätzung (Classification) verbunden, welche zum Zwecke hat, die Beitragsklasse und die Gesamtzahl der Beitragseinheiten für das Versicherungsobject festzustellen. Der Maßstab, nach welchem die Brandversicherungsbeiträge zu leisten sind, ist ein ganz neuer; er

wird theils durch das Verhältniß, in welchem die verbrennbaren zu den nicht verbrennbaren Theilen des Versicherungsobjectes stehen, theils durch den Grad der Feuergefahr, welche dem Versicherungsobject mit Rücksicht auf Dachungsart, Feuerungsanlagen, Schutzvorrichtung gegen Blitzschlag und Betriebs- und Benutzungsweise eigen ist, bestimmt. Aus dem hiernach stattfindenden niederen oder größeren Risiko ergeben sich die verschiedenen Beitragsklassen. Diese letzteren bestimmen wiederum die Zahl der auf je 100 Thaler Zeitwerths- und Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten, deren Zahl sich mit jeder aufsteigenden Classe erhöht.

Die Classification oder Abstufung des Beitragsverhältnisses erfolgt bis auf Weiteres nach den in der Gesetzesbeilage sub II und den dazu gehörigen Tabellen sub III A, B, C aufgestellten Grundsätzen (§. 29—33). Gegen die Ergebnisse der Ab- und Einschätzung wird Jedermann mit Reclamationen gehört (vergl. über das Verfahren §. 40 flg.).

In dem vierten Abschnitte (§. 47—68) wird von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zur Deckung des Bedarfs gehandelt. Erstere werden nach Einheiten umgelegt und halbjährlich in zwei Terminen wie zeither am 1. April und 1. October jeden Jahres erhoben; sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche, die ersteren sind zu Bestreitung des laufenden und nach den zeitherigen Erfahrungen als regelmäßig anzusehenden Jahresbedarfs der Anstalt bestimmt und betragen jährlich drei Pfennige von der Einheit, und zwar 2 Pfennige auf den ersten und 1 Pfennig auf den zweiten halbjährigen Termin.

Brennt ein Versicherungsobject ganz oder theilweise ab, oder wird es bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt oder zum Wiederaufbau abgetragen, so dauert gleichwohl die Verpflichtung des Versicherten zur Bezahlung der Beiträge nach den bisherigen Einheiten so lange fort, bis entweder die Wiederherstellung und die Anmeldung zur anderweiten Versicherung erfolgt ist, oder der Versicherte bei der Ortsobrigkeit auf Gewährung der Brandschadensvergütungsgelder verzichtet hat. Von der Verzichtsleistung sind jedoch die vorhandenen hypothekarischen Gläubiger in Kenntniß zu setzen, indem eine solche ohne deren Zustimmung nicht zulässig ist. Doch kann die diesfallsige Einwilligung nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Nov. 1848, §. 57 in ähnlicher Weise, wie solches bei Ab-